

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

17.03.2010

Nr. 34

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik (Anlagen 7a+7b)	1
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music in Education (Anlagen 13a-d)	8
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik (Anlage 20a)	14
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik (Anlage 27a)	21
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentale Komposition (Anlage 33a)	28
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elektronische Komposition (Anlage 39a)	34
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Akkordeon mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik	40
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Orgel mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik (Anlagen 51a+51b)	46
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik	52
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Harfe mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik (Anlagen 63a+63b)	58
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Historische Instrumente (Hauptfächer Blockflöte, Cembalo, Gambe, Laute) mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik (Anlagen 70a-70h)	64
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik (Anlagen 77a+77b)	71
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Klavier mit den Profilen Solo, Kammermusik und Instrumentalpädagogik (Anlagen 83a-83c)	78
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Blockflöte mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik (Anlagen 89a+89b)	84
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher (Hauptfach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass) mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik (Anlagen 96a-96c)	90

- Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Blechbläser (Hauptfach Horn, Trompete, Posaune, Tuba) mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik (Anlagen 102a-102c) 97
- Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Holzbläser (Hauptfach Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott) mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik (Anlagen 109a-109c) 103
- Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Dirigieren mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren (Anlagen 115a+115b) 110
- Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/Konzert (Anlagen 121a+121b) 116

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Birgit Kirstein/Tanja Stumpf

Telefon: 0221-912818-122 bzw. -247

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und
Tanzpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZÖP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von künstlerisch spezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts Tanz“ mit dem Profil Bühnentanz oder Tanzpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse der Kernbereiche Moderne und Klassische Tanztechnik sowie Künstlerisches Forschen nach dem zweiten Studienjahr,
- b. die Bewertungsergebnisse der Kernbereiche Zeitgenössische und Klassische Tanztechnik, Repertoire und Künstlerisches Forschen nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. im Profil Tanzpädagogik das Bewertungsergebnis des Moduls Vermittlung.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfungen der Kernbereiche Moderne und Klassische Tanztechnik sowie Künstlerisches Forschen (Durchschnittnote) nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Im Profil Bühnentanz: Modulprüfungen der Kernbereiche Zeitgenössische und Klassische Tanztechnik, Repertoire sowie Künstlerisches Forschen (Durchschnittnote) nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
- Im Profil Tanzpädagogik: Modulprüfung des Moduls Vermittlung nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen

Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Zentrumsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Zentrumsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit und die ggf. audiovisuelle Dokumentation (DVD) werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Zentrumsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich ist, sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von

Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul,

¹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Fach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15

Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin

anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. audiovisuelle Produktion,
- c. Präsentation mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 80 max. Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Zentrumsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt b und c) wird durch das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Prüfungsanforderungen Bachelor of Arts Tanz

Modulprüfung 1.1.:

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 1.2:

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 1.3 (Profil Bühnentanz) bzw. 1.3 a (Profil Tanzpädagogik):

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 1.4 (Profil Bühnentanz) bzw. 1.4 a (Profil Tanzpädagogik):

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 2.2:

Präsentation
Prüfungsdauer: max. ½ Stunde

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 2.4:

Präsentation
Prüfungsdauer: max. ½ Stunde

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen

für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 6.4:

Teilmodulprüfung Psychologie: Referat und schriftliche Ausarbeitung

Teilmodulprüfung Tanzpädagogik:

Lehrprobe, Prüfungsdauer 1 ½ Stunde und

eine mündliche Prüfung, Prüfungsdauer: ½ Stunde

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben:

Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass vom Prüfling Leistungen sowohl von möglichst großer Breite (Kompetenzbereiche) als auch von angemessener Tiefe (Anforderungsbereiche) zu erbringen sind.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein. Teilaufgaben dürfen nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Jede Aufgabe sollte eine übergeordnete Fragestellung zum Ausdruck bringen. Erwartet werden neben detaillierten Aufgaben auch offene Aufgabenstellungen, die es dem Prüfling ermöglichen, eigene Mittel bei der Ausführung der Aufgabe selbständig anwenden zu können. Die Berücksichtigung mehrerer Themenbereiche in einer Aufgabe ist erwünscht.

Die Gestaltung der Prüfungsaufgabe hängt auch davon ab, ob die jeweilige Aufgabe eine Bearbeitung unter Anleitung fordert oder ob selbstständiges Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in komplexeren und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird.

In jedem Fall ist die Gestaltung der Prüfungsaufgabe abhängig vom vorangegangenen Unterricht bzw. von im Lehrplan verbindlich vorgeschriebenen Zielen und Inhalten.

Für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben sind fachspezifische und allgemeine Kompetenzen folgender Kompetenzbereiche erforderlich:

1. Fachkenntnis
2. Fachmethoden
3. Kommunikation
4. Reflexion

In die Bewertung gehen Leistungen aus allen Kompetenzbereichen ein.

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 7 a + 7b)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music in Education
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music in Education“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music in Education“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. die Bewertungsergebnisse des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. die Bewertungsergebnisse der Bachelorarbeit,
- d. die Bewertungsergebnisse der Lehrproben.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music in Education“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:
- Durchschnittsnote aus den besonderen Modulprüfungen des Kernmoduls nach jeweils dem 2. und 4. Studienjahr,

- Durchschnittsnote aus den besonderen Modulprüfungen des Vermittlungs- und Schwerpunktmoduls (Lehrproben und Kolloquium, Modul Vermittlung) im 3. oder 4. Studienjahr,
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music in Education“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt;

unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für Lehrproben und das pädagogische Kolloquium gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit bzw. die schriftliche und mediale Dokumentation des interdisziplinären Projektes werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner

Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befähigt, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern² und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder

gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

² Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Bei Lehrproben können mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschriebene Studierende des gleichen Studienganges als Öffentlichkeit zugelassen werden. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der

jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
b. die Unterlagen unvollständig sind,
c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. eines interdisziplinären Projektes inklusive schriftlicher und medialer Dokumentation vor- und darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

a. schriftliche Bachelorarbeit,
b. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss

die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit bzw. die schriftliche und mediale Dokumentation eines schriftlichen Projektes werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. der Projektanteile ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit/-projekt als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit/-projekt mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit/-projekt wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit/-projekt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit/-projekt kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelorstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music in Education

Fachprüfungen im Kernmodul nach dem zweiten und vierten Studienjahr

Die Repertoireanforderungen für die Modulprüfungen nach dem 2. Studienjahr und nach dem 4. Studienjahr sind mit denen im Studiengang Bachelor of Music identisch (Ausnahme: Klavier). Da im Studiengang Bachelor of Music in Education keine rein künstlerische Bachelorarbeit vorgesehen ist, beträgt die Prüfungszeit für die Prüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr grundsätzlich 45 Minuten.

Anforderungen im Fach Klavier für die Prüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr:

S . B A C H E L O R O F M U S I C

Anforderungen im Fach Klavier für die Prüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr:

Soloprogramm von 45 Minuten Dauer, das Werke aus vier verschiedenen Stilepochen enthält, darunter eine klassische Sonate und ein nach 1950 komponiertes Werk.

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 13a, 13b, 13c, 13d)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderung
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZÖP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse des Kernmoduls in den Fächern Chorleitung, Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel und Improvisation/Liturgisches Orgelspiel nach dem zweiten und vierten Studienjahr,
- b. die Bewertungsergebnisse des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in den Fächern Gesang, Klavier und Deutscher Liturgiegesang nach dem zweiten Studienjahr,
- c. die Bewertungsergebnisse des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in den Fächern Gesang und Klavier für Kirchenmusik nach dem vierten Studienjahr,
- d. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls in dem Fach Kinderchorleitung nach dem dritten Studienjahr,
- e. das Bewertungsergebnis des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in dem Fach Gregorianik/Scholaleitung nach dem dritten Studienjahr,
- f. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfungen des Kernmoduls in den Fächern Chorleitung, Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel und Improvisation/Liturgisches Orgelspiel nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfungen des Kernmoduls in den Fächern Chorleitung, Improvisation /Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung des Kernmoduls in dem Fach Orchesterleitung nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfungen des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in den Fächern Gesang, Klavier und Deutscher Liturgiegesang jeweils nach dem 2. und 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in den Fächern Gregorianik/Scholaleitung nach dem dritten Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls in dem Fach Kinderchorleitung nach dem 3. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,

- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer. Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an. Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein. Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden

Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern³ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

³ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- ggf. Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung und Zulassung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) erfolgt spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu

beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als OZweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer

der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelorstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Kirchenmusik

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Chorleitung:

- a) Leitung einer 20minütigen Chorprobe mit gegebenem Repertoire. (Vorbereitungszeit: 6 Wochen)
- b) Kolloquium über proben- und dirigiertechnische Fragen zur vorangegangenen Probe (Dauer 10 Minuten)

Orchesterleitung:

Leitung einer 15minütigen Ensembleprobe und einer 15minütigen Rezitativ-Probe. (Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Orgel:

Vorspiel repräsentativer Werke unterschiedlicher Epochen. Darunter Vortrag eines Pflichtstückes, welches 8 Wochen vorher erteilt wird, sowie drei Choräle aus dem 'Orgelbüchlein' von J.S. Bach. Dauer: 30 Minuten.

Orgel Improvisation:

Vorbereitete und ad hoc gestellte Improvisationsaufgaben. (Aufgabenstellung: 1 Woche vorher) Dauer: 20 min.

Bachelor of Music Kirchenmusik

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Chorleitung:

- a. Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten, mittelschweren Chorwerk, unter Berücksichtigung aus Aspekten der Probenmethodik, Stimmbildung und Dirigiertechnik (Vorbereitungszeit: 6 Wochen) Dauer: 30 Minuten

- b. Kolloquium über proben- und dirigiertechnische, sowie aufführungspraktische Fragen auf Grundlage der Probe sowie anhand vorgelegter Literatur. Dauer: 10 Minuten

Orchesterleitung:

- a1. Dirigieren von zwei Instrumentalsätzen (mit zwei Klavieren) aus unterschiedlichen Stilepochen, davon ein Satz aus einem sinfonischen, ein Satz aus einem oratorischen Werk. (Vorbereitungszeit: 6 Wochen) Dauer: 20 Minuten
- oder
- a2. Dirigieren eines sinfonischen Instrumentalwerkes im Rahmen eines öffentlichen Konzertes oder einer Orchesterprobe

(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Dauer: 30 Minuten

b. Proben und Dirigieren eines Secco-Rezitativs

(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Dauer: 10 Minuten

Orgel:

Vorspiel repräsentativer Werke unterschiedlicher Epochen.
Darunter ein Trio von J.S.Bach, drei Choräle aus dem
'Orgelbüchlein' von J.S.Bach und ein 8 Wochen vorher
gegebenes Pflichtstück.

Dauer: 60 Minuten

Orgel Improvisation: Vorbereitete und ad hoc gestellte
Improvisationsaufgaben

(Aufgabenstellung 1 Woche vorher)

Dauer: 30 Minuten

Anlage Studienverlaufsplan (Seite 20 a)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderung
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse des Kernmoduls in den Fächern Chorleitung, Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel und Improvisation/Liturgisches Orgelspiel nach dem zweiten und vierten Studienjahr,
- b. die Bewertungsergebnisse des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in den Fächern Gesang und Klavier nach dem zweiten und vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls in dem Fach Kinderchorleitung nach dem dritten Studienjahr,
- d. das Bewertungsergebnis des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in dem Fach Hymnologie/Gemeindesingen/Schola nach dem dritten Studienjahr,
- e. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

- (2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:
- besondere Modulprüfungen des Kernmoduls in den Fächern Chorleitung, Orchesterleitung, Orgelliteraturspiel und Improvisation/Liturgisches Orgelspiel nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
 - besondere Modulprüfungen des Kernmoduls in den Fächern Chorleitung, Improvisation /Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
 - besondere Modulprüfung des Kernmoduls in dem Fach Orchesterleitung nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
 - Modulprüfungen des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in den Fächern Gesang und Klavier jeweils nach dem 2. und 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
 - Modulprüfung des Moduls Künstlerisch-praktischer Kontext in dem Fach Hymnologie/Gemeindesingen/Schola nach dem dritten Studienjahr (einfach gewichtet),
 - Modulprüfung des Kernmoduls in dem Fach Kinderchorleitung nach dem 3. Studienjahr (einfach gewichtet),
 - besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt(1) (dreifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem

Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁴ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

⁴ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Unterlagen unvollständig sind,

c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

a. schriftliche Bachelorarbeit,

b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,

c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,

d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),

- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),

- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuenden Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den

Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Trägt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Kirchenmusik

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Chorleitung:

a) Leitung einer 20minütigen Chorprobe mit gegebenem Repertoire.

(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

b) Kolloquium über proben- und dirigiertechische Fragen zur vorangegangenen Probe (Dauer 10 Minuten)

Orchesterleitung:

Leitung einer 15minütigen Ensembleprobe und einer 15minütigen Rezitativ-Prob.

(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Orgel:

Vorspiel repräsentativer Werke unterschiedlicher Epochen.

Darunter Vortrag eines Pflichtstückes, welches 8 Wochen vorher erteilt wird, sowie drei Choräle aus dem 'Orgelbüchlein' von J.S. Bach.

Dauer: 30 Minuten.

Orgel Improvisation:

Vorbereitete und ad hoc gestellte Improvisationsaufgaben.

(Aufgabenstellung: 1 Woche vorher)

Dauer: 20 min.

Bachelor of Music Kirchenmusik

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Chorleitung:

a. Probenarbeit an einem selbstständig vorbereiteten, mittelschweren Chorwerk, unter Berücksichtigung aus Aspekten der Probenmethodik, Stimmbildung und Dirigiertechnik (Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Dauer: 30 Minuten

b. Kolloquium über proben- und dirigiertechische, sowie aufführungspraktische Fragen auf Grundlage der Probe sowie anhand vorgelegter Literatur.

Dauer: 10 Minuten

Orchesterleitung:

a1. Dirigieren von zwei Instrumentalsätzen (mit zwei Klavieren)

aus unterschiedlichen Stilepochen, davon ein Satz aus einem sinfonischen, ein Satz aus einem oratorischen Werk.

(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Dauer: 20 Minuten

oder

a2. Dirigieren eines sinfonischen Instrumentalwerkes im Rahmen eines öffentlichen Konzertes oder einer

Orchesterprobe

(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)

Dauer: 30 Minuten

b. Proben und Dirigieren eines Secco-Rezitativs
(Vorbereitungszeit: 6 Wochen)
Dauer: 10 Minuten

Orgel:
Vorspiel repräsentativer Werke unterschiedlicher Epochen.
Darunter ein Trio von J.S.Bach, drei Choräle aus dem
'Orgelbüchlein' von J.S.Bach und ein 8 Wochen vorher
gegebenes Pflichtstück.
Dauer: 60 Minuten
Orgel Improvisation: Vorbereitete und ad hoc gestellte
Improvisationsaufgaben
(Aufgabenstellung 1 Woche vorher)
Dauer: 30 Minuten

Anlage Studienverlaufsplan (Seite 27 a)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Instrumentale Komposition
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Instrumentale Komposition“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Instrumentale Komposition“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Instrumentale Komposition“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (Mappe und Kolloquium, einfach gewichtet),

- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (Mappe und Kolloquium, zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Instrumentale Komposition“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt;

unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁵ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend

⁵ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben

Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Das Projektvorhaben kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuenden Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die

Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgesetzt und den Studierenden auf Antrag

bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrumentale Komposition

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Komposition Instrumental:

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Gattungen und Besetzungen, die während des Studiums entstanden sind
2. Kolloquium (30 Minuten), in dem die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden

Bachelor of Music Instrumentale Komposition

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Komposition instrumental:

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Gattungen und Besetzungen, die während des Studiums entstanden sind
2. Kolloquium (60 Minuten), in dem die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden

Anlage Studienverlaufsplan (Seite 33 a)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Elektronische Komposition
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Elektronische Komposition“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Elektronische Komposition“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Elektronische Komposition“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (Mappe und Kolloquium, einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (Mappe und Kolloquium, zweifach gewichtet),

- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Elektronische Komposition“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw.

ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁶ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder

gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

⁶ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
b. die Unterlagen unvollständig sind,
c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Das Projektvorhaben kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:
- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines

ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Elektronische Komposition

**Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des
Kernmoduls zum Ende des
2. Studienjahres**

Elektronische Komposition

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Besetzungen und unter Einbeziehung elektronischer Medien, die während des Studiums entstanden sind
2. Kolloquium (30 Minuten), in dem die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden

Bachelor of Music Elektronische Komposition

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im
Künstlerischen Hauptfach
bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls**

Elektronische Komposition

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Besetzungen und unter Einbeziehung elektronischer Medien, die während des Studiums entstanden sind
2. Kolloquium (60 Minuten), in dem die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden

Anlage Studienverlaufsplan (Seite 39 a)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Akkordeon
mit den Profilen Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Akkordeon“ mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Akkordeon mit dem Profil Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Akkordeon“ mit dem Profil Solo/Kammermusik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Akkordeon“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

- (2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:
- Studienleistungen,
 - Modulprüfungen,
 - besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).
- Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.
- (3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
- eine beaufsichtigte Klausur,
 - eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
 - ein Referat,
 - Hausarbeit,
 - Arbeitsmappe,
 - Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Akkordeon“ mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden.

Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁷ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

⁷ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der

Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),

- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuenden Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw.

Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Akkordeon

1. J.S.Bach: eine Transkription eines Werkes
 2. ein Werk aus folgendem Programm:
 - a) Nils Viggo Bentzon: Im Zoo
 - b) Torbjörn Lundquist: Botany Play, Sonatina piccola, Partita piccola
 - c) Arne Nordheim: Flashing
 - d) Vagn Holmboe: Sonata
 - e) Toshio Hosokawa: Melodia
 3. Ein Werk aus einer anderen Stilrichtung
- Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Akkordeon

a) Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 30 Minuten gehört.

1. ein Werk aus dem Wohltemperierten Klavier
2. eine Sonate von Domenico Scarlatti
3. ein Werk aus folgenden Kompositionen
 - Leif Kayser: Arabesques
 - Ib Norholm: Sonata
 - Staffan Mossenmark: Skogsväsen
 - Poul Rovsing Olsen: Without a title
 - Torbjörn Lundquist: Metamorphoses
 - Toshio Hosokawa: Sen V, Slow motion
 - Georg Katzer : En avant!-ou?
 - Nicolaus A.Huber: Auf Flügeln der Harfe
 - Sofia Gubaidulina : De profundis, Sonate Et expecto
 - Magnus Lindberg: Jeux d'Anches
 - Luciano Berio: Sequenza XIII
 - Mauricio Kagel: Episoden Figuren
4. weitere Werke anderer Stilrichtungen

b) Profil Solo/Kammermusik zusätzlich 15 min. ergänzendes Repertoire

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Orgel
mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Orgel“ mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfieldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollt bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Orgel“ mit dem Profil Solo oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Orgel“ mit dem Profil Solo setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Orgel“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Orgel“ mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden.

Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁸ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

⁸ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung

ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),

- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuenden Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Orgel

Vortrag von Werken aus drei verschiedenen Stilepochen (inklusive mindestens einer Choralbearbeitung aus dem ‚Orgelbüchlein‘)

Vortrag eines eigenständig zu erarbeitenden Werks, das dem Kandidaten/der Kandidatin 8 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

Dauer: 30 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Orgel

a) Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten.

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
2. ein Werk von Bach
3. ein repräsentatives Werk der Romantik
4. ein Werk nach 1950
5. ein Trio
6. Drei Choräle aus dem Orgelbüchlein

b) Vortrag eines eigenständig zu erarbeitenden Werks, das dem/der Kandidaten/Kandidatin 8 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

Gesamtdauer: 60 Minuten

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 51 a + 51b)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke
mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke“ mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZÖP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke“ mit dem Profil Solo oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke“ mit dem Profil Solo setzt sich aus

dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

1. Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke“ mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befügt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern⁹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist

jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen

⁹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss

unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),

- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Pauken und Schlagzeug

1. eine Etüde für Pauken
2. zwei Etüden für kleine Trommel
3. eine Etüde für ein Marimba, Vibraphon oder Xylophon (mit zwei Schlägeln)
4. ein Werk oder eine Etüde für Marimba, oder Vibraphon (mit vier Schlägeln)

Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Pauken und Schlagzeug

a) Profil Orchester

1. ein Werk für Pauken
2. ein Werk für Kleine Trommel oder 3 Etüden verschiedener Komponisten
3. ein Werk für Marimba (mit vier Schlägeln)
4. ein Werk für Vibraphon (mit vier Schlägeln)
5. ein Werk oder eine Etüde für Xylophon (mit zwei Schlägeln)
6. Orchesterstellen (15 Minuten)

Dauer: 45 Minuten

b) Profil Solo/Kammermusik: zusätzlich 15 min. ergänzendes Repertoire

1. ein Werk für Pauken
2. ein Werk für Kleine Trommel oder 3 Etüden verschiedener Komponisten
3. ein Werk für Marimba (mit vier Schlägeln)
4. ein Werk für Vibraphon (mit vier Schlägeln)
5. ein Werk für Set up
6. ergänzendes Repertoire (15 Minuten)

Dauer: 45 Minuten

c) Profil IP

1. ein Werk für Pauken
2. ein Werk für Kleine Trommel oder 3 Etüden verschiedener Komponisten
3. ein Werk für Marimba (mit vier Schlägeln)
4. ein Werk für Vibraphon (mit vier Schlägeln)
5. ein Werk für Drum set, mit Band oder Play along

Dauer: 30 Minuten

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Harfe
mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Harfe“ mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZÖP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Harfe“ mit dem Profil Solo oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Harfe“ mit dem Profil Solo setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Harfe“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Harfe“ mit den Profilen Solo und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine

Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen

Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁰ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung

muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

¹⁰ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- ggf. Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die

Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Harfe

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen darunter 1 Etüde sowie zusätzlich zwei Orchesterstellen

Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Harfe

Werke verschiedener Stilepochen (darunter eine Etüde), inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 63a + 63b)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Historische Instrumente
(Hauptfächer Blockflöte, Cembalo, Gambe, Laute)
mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Historische Instrumente“ mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

(3) Der Studiengang kann mit folgenden Hauptfächern studiert werden:

- a. Blockflöte,
- b. Cembalo,
- c. Gambe,
- d. Laute.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Historische Instrumente“ mit dem Profil Instrumentalist oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Historische Instrumente“ mit dem Profil Instrumentalist setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Historische Instrumente“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Historische Instrumente“ mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei

Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹¹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

¹¹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu

beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten.

Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Historische Instrumente

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Cembalo

1. ein Werk der englischen Virginalisten oder aus dem frühen italienischen Bereich
2. ein Werk von Bach
3. ein Werk freier Wahl aus einer noch nicht genannten Epoche (etwa aus dem französischen Bereich)
4. Generalbasspraxis

Dauer: 20 Minuten

Blockflöte

1. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
2. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 20 Minuten

Laute

Drei Werke aus verschiedenen Stilbereichen

Dauer: 20 Minuten

Viola da Gamba

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (.B. Simpson Division oder Abel Solostücke)
2. eine Sonate oder Suite des deutschen und französischen Barock

Dauer: 20 Minuten

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

1. ein Ricercar von Gabrielli oder degli Antoni
2. eine Suite von J.S. Bach nach eigener Wahl
3. eine Sonate von F. Geminiani oder A. Vivaldi
4. Blattspiel von zwei ausgewählten Stellen, darunter ein basso continuo

Dauer: 20 Minuten

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.

Bachelor of Music Historische Instrumente

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im
Künstlerischen Hauptfach
bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls**

Cembalo

Profil: Instrumentalist

1. ein anspruchsvolles Werk der englischen Virginalisten oder ein Werk aus dem frühen italienischen Bereich
2. ein Ordre von F. Couperin (in Auszügen) oder vier Stücke eines französischen Clavecinisten
3. ein großes Werk von Bach
4. ein frühklassisches Werk oder zwei Sonaten von Scarlatti
5. ein Kammermusikwerk (mit mindestens 3 Mitwirkenden) aus dem 17. - 18. Jahrhundert.

Dauer: insgesamt 45 Minuten

Profil IP:

1. ein anspruchsvolles Werk der englischen Virginalisten oder ein Werk aus dem frühen italienischen Bereich
2. ein Ordre von F. Couperin (in Auszügen) oder drei Stücke eines französischen Clavecinisten
3. ein großes Werk von Bach (in Auszügen)
4. ein frühklassisches Werk (in Auszügen) oder ein bis zwei Sonaten von Scarlatti
5. ein kurzes Kammermusikwerk aus dem 17. - 18. Jahrhundert.

Dauer insgesamt 30 Minuten

Blockflöte

Profil Solo/Kammermusik:

1. Ein Consortwerk
2. Eine italienische Canzone mit B.c. des 17. Jahrhunderts
3. Eine Diskant-Diminution oder ein Werk für Blockflöte solo des 16./17. Jahrhunderts
4. Eine Suite aus dem französischen Hochbarock und eine barocke Sonate mit eigenen Verzierungen.
5. Ein zeitgenössisches Werk
6. Ein Solokonzert mit Streichern oder ein bis zwei stilistisch unterschiedliche Kammermusikwerke (mindestens 4 Mitwirkende) aus den Bereichen 4-5 (Dauer 15 Minuten)

Dauer: 45 Minuten (30' + 15')

Profil IP:

1. Ein Consortwerk
2. Eine italienische Canzone mit B.c. des 17. Jahrhunderts
3. Eine Diskant-Diminution oder ein Werk für Blockflöte solo des 16./17. Jahrhunderts
4. Zwei stilistisch unterschiedliche Werke des Hochbarock
5. Ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 30 Minuten

Laute

1. mehrere Werke der Renaissance aus zwei unterschiedlichen nationalen Stilen
2. eine Suite des 17. Jahrhunderts im französischen Stil
3. zwei Werke des deutschen Barock, davon ein Werk von J. S. Bach (oder einzelne Sätze daraus)
4. zwei stilistisch unterschiedliche Kammermusikwerke (mit mindestens 3 Mitwirkenden) aus dem 16. - 18. Jahrhundert.

Dauer: insgesamt 45 Minuten, davon 15 Minuten Kammermusik

Viola da Gamba

1. ein Werk aus der italienischen Renaissance
2. eine Sonate von J. S. Bach
3. ein Werk des französischen Barock
4. ein Werk aus einem noch nicht genannten Stilbereich (alternativ auch eine zeitgenössische Komposition).
5. zwei stilistisch unterschiedliche Kammermusikwerke (mit mindestens 4 Mitwirkenden) aus dem 17. - 18. Jahrhundert.

Dauer: insgesamt 45 Minuten, davon 15 Minuten Kammermusik

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

Repertoire von 60 Minuten aus dem Zeitraum von 1680 bis 1820, darunter:

1. eine Suite von J.S. Bach
2. ein Werk der Frühklassik oder Klassik
3. ein Konzert, z.B. von Vivaldi, Monn, Boccherini, Leo oder Haydn
4. zwei stilistisch unterschiedliche Kammermusikwerke (mit mindestens 4 Mitwirkenden) aus dem 17. - 18. Jahrhundert.

Dauer: insgesamt 45 Minuten, davon 15 Minuten Kammermusik

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.

**Anlagen Studienverlaufspläne
(Seiten 70a, 70b, 70c, 70d, 70e, 70f, 70g, 70h)**

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline
mit den Profilen Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline“ mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und beruht auf der Verbindung von Theorie und Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline“ mit dem Profil Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline“ mit dem Profil Solo/Kammermusik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Gitarre oder Mandoline“ mit den Profilen Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen

Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹² und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

¹² Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung

ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),

- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Gitarre

1. ein Werk der Renaissance oder des Barock
2. ein Werk des 19. Jahrhunderts
3. ein Werk nach 1900

Dauer: 20 Minuten

Mandoline

1. ein Werk der barocken oder klassischen Literatur
2. ein Werk der Romantik
3. ein Werk nach 1950

Im Programm soll ein Solowerk enthalten sein

Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Gitarre

a) Alle Profile:

ein 30 minütiges Programm mit Werken aus mindestens 3 Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 20./21. Jahrhunderts.

b) Profil Solo

Vorbereitung eines zusätzlichen Solo Repertoires von 30 Minuten (darunter ein Werk des spanisch-südamerikanischen Repertoires und ein Werk der Neuen Musik). Eines dieser beiden Werke muss ein zyklisches Werk sein. Davon werden 15 Minuten gehört.

c) Profil Kammermusik

Vorbereitung eines zusätzlichen Kammermusik-Repertoires von 30 Minuten. 15 Minuten des Programms sind in einer spätestens zu Beginn des Hauptstudiums feststehenden kammermusikalischen Besetzung zu spielen. Dieses Programm muss in den instrumentaltechnischen und künstlerischen Anforderungen vergleichbar zum Abschluss des Solo-Profiles sein. Vom Gesamtprogramm werden 15 Minuten gehört.

Folgende Besetzungen stehen zur Auswahl: Gitarrenduo; Gesang-Gitarre; Flöte-Gitarre; Violine-Gitarre; Mandoline-Gitarre. Gitarrentrio oder -quartett; Flöte/ Bratsche/ Gitarre

Mandoline

a) Profil Instrumentalpädagogik:

30 minütiges Programm, welches Werke aus 3 Stilepochen enthält. Darunter ein Originalwerk des 20./21. Jahrhunderts nach 1950.

b) Profil Solo/Kammermusik:

1. ein zyklisches Werk der barocken oder klassischen Literatur

2. ein Werk der Romantik, z.B. ein Präludium von Raffaele Calace (19. Jhrh.) oder in vergleichbarem Schwierigkeitsgrad

3. mindestens ein Werk nach 1950

Im Programm soll ein Solowerk enthalten sein.

Dauer: 45 Minuten

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 77a + 77b)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Klavier
mit den Profilen Solo, Kammermusik und
Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Klavier“ mit den Profilen Solo, Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und beruht auf der Verbindung von Theorie und Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Klavier“ mit dem Profil Solo oder Kammermusik oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Klavier“ mit den Profilen Solo und/oder Kammermusik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Klavier“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4) Nach Ende des 2. Studienjahres müssen sich die Studierenden für ein Profil entscheiden. Voraussetzung für das Profil Solo ist die Note 1,3 in der besonderen Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ende der vierten Woche nach Semesterbeginn des 3. Studienjahres beim Prüfungsamt einzureichen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die bzw. der Studierende dem Profil Kammermusik zugeteilt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Klavier“ mit den Profilen Solo, Kammermusik und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei

Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹³ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

¹³ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Das Projektvorhaben kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuenden Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den

Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Trägt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Klavier

Vortrag von Werken aus drei verschiedenen Stilepochen.,
Dauer:20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Klavier

a) Alle Profile: ein mindestens 60minütiges Programm, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 30 Minuten gehört.

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. eine Sonate von Haydn oder Mozart oder Beethoven
3. ein oder mehrere Werk der Romantik ab Schubert (inklusive), des Impressionismus oder der Spätromantik
4. ein Werk der klassischen Moderne
5. ein modernes Werk, komponiert in den letzten 30 Jahren (für die jüngste Zeit wird eine Liste mit Empfehlungen erstellt)
6. eine virtuose Etüde

Prüfungsdauer: 30 Minuten

b) Profil Solo:

zusätzlich ein Klavierkonzert. Hiervon werden 15 Minuten gehört .

c) Profil Kammermusik/Lied:

zusätzlich mindestens 30 Minuten Programm aus dem Bereich Kammermusik bzw. Lied. Es müssen Werke aus zwei verschiedenen Epochen enthalten sein (vollständige Werke). Hiervon werden 15 Minuten gehört.

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 83a, 83b,83c)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Blockflöte
mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Blockflöte mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und beruht auf der Berufsfeldbeziehung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Blockflöte mit dem Profil Instrumentalist oder Instrumentalpädagogik“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Blockflöte“ mit dem Profil Instrumentalist setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Blockflöte“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Blockflöte mit den Profilen Instrumentalist und Instrumentalpädagogik“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden.

Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁴ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

¹⁴ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung

ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die

Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Blockflöte

1. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
2. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Blockflöte

Profil Solo/Kammermusik:

1. Ein Consortwerk
2. Eine italienische Canzone mit B.c. des 17. Jahrhunderts
3. Eine Diskant-Diminution oder ein Werk für Blockflöte solo des 16./17. Jahrhunderts
4. Eine Suite aus dem französischen Hochbarock und eine barocke Sonate mit eigenen Verzierungen.
5. Ein zeitgenössisches Werk
6. Ein Solokonzert mit Streichern oder ein bis zwei stilistisch unterschiedliche Kammermusikwerke (mindestens 4 Mitwirkende) aus den Bereichen 4-5 (Dauer 15 Minuten)

Dauer: 45 Minuten (30' + 15')

Profil IP:

1. Ein Consortwerk
2. Eine italienische Canzone mit B.c. des 17. Jahrhunderts
3. Eine Diskant-Diminution oder ein Werk für Blockflöte solo des 16./17. Jahrhunderts s
4. Zwei stilistisch unterschiedliche Werke des Hochbarock
5. Ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 30 Minuten

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 89a + 89b)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Streicher (Hauptfach Violine, Viola,
Violoncello, Kontrabass)
mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Streicher“ mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

(3) Der Studiengang kann mit den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass studiert werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZÖP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Streicher“ mit dem Profil Orchester oder Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Streicher“ mit den Profilen Orchester und/oder

Solo/Kammermusik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Streicher“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4) Nach Ende des 2. Studienjahres müssen sich die Studierenden für ein Profil entscheiden. Voraussetzung für das Profil Solo ist die Note 1,3 in der besonderen Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ende der vierten Woche nach Semesterbeginn des 3. Studienjahres beim Prüfungsamt einzureichen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die bzw. der Studierende dem Profil Orchester zugeteilt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Streicher“ mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei

Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁵ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

¹⁵ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes odereine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu

beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer

der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Violine

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (2 Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein Konzert ab der Klassik von gehobenem Schwierigkeitsgrad oder ein entsprechendes virtuoseres Werk

Dauer: 20 Minuten

Viola

1. Eine Etüde von Vieuxtemps, Herrmann, Rode, Campagnoli oder Casimir-Ney
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken verschiedener Epochen

Dauer: 20 Minuten

Violoncello

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein langsamer und ein schneller Satz einer virtuoseren Barocksonate oder eines Konzertes bis einschließlich Haydn

Dauer: 20 Minuten

Kontrabass

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken

Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Violine

a) Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 30 Minuten gehört.

1. eine Solosonate oder Partita von J. S. Bach (ganz)
2. ein Violinkonzert von W. A. Mozart (ganz)
3. eine Caprice aus op. 1 von Paganini oder ein gleichrangiges virtuoseres Stück
4. Kopf- oder Schlusssatz eines großen Violinkonzertes

b) Profil Solo/Kammermusik:
zusätzlich 15 Min. ergänzendes Repertoire Solo und Kammermusik (ab 3 Spielern)

c) Profil Orchester: 15 Min. Orchesterstellen

Allgemeine Festlegungen: Die zu spielenden Sätze werden bei der Prüfung ausgelost. Jedes Werk muss mit mindestens einem Satz vertreten sein. Es werden nach Möglichkeit vollständige Sätze gespielt (gilt nicht für Orchesterstellen). Ein Werk aus der Kategorie "2. Wiener Schule bzw. Bartok bzw. nach 1940 komponiert" muss entweder im Kernmodulprogramm oder in der freien Bachelor-Arbeit gespielt werden.

Viola

a) Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 30 Minuten gehört.

1. zwei Sätze nach Wahl einer Solosuite, einer -Sonate oder Partita von Joh. Seb. Bach
2. ein Werk für Viola und Orchester
3. eine Duo-Sonate (Satzauswahl)
4. ein virtuoseres Werk

Ein Werk der Gruppen 2-4 muss nach 1940 komponiert sein.

b) Profil Solo/Kammermusik:
zusätzlich 15 min. ergänzendes Repertoire Solo und Kammermusik (ab 3 Spielern)

c) Profil Orchester: 15 Min. Orchesterstellen

Violoncello

Alle Profile:

1. Aus den Solosuiten 1-6 von Bach 2 Sätze nach Wahl oder ein Prélude aus den Suiten 4-6
2. Ein Werk für Cello und Orchester
3. Eine Duo-Sonate
4. Ein virtuoseres Werk (mit Klavier oder Solo)

Eins der Stücke 2.-4. muss eine zeitgenössische Komposition, eine Komposition muss aus der Klassik oder der Romantik stammen.

Dauer: 30 Minuten

b) Profil Solo/Kammermusik:
zusätzlich 15 min. ergänzendes Repertoire Solo und Kammermusik (ab 3 Spielern)

c) Profil Orchester: 15 Min. Orchesterstellen

Kontrabass

a) Alle Profile: ein Programm, bestehend aus den folgenden Punkten. Hiervon werden 30 Minuten gehört:

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik
4. ein Werk ab 1945
5. eine Etüde oder ein virtuoseres Stück

Dauer: 30 Minuten

b) Profil Solo/Kammermusik zusätzlich 15 min. ergänzendes Repertoire Solo und/oder Kammermusik (ab 3 Spielern)

c) Profil Orchester: 15 Min. Orchesterstellen

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 96a, 96b, 96c)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Blechbläser
(Hauptfach Horn, Trompete, Posaune, Tuba)
mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Blechbläser“ mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

(3) Der Studiengang kann mit folgenden Hauptfächern studiert werden:

- e. Horn
- f. Trompete
- g. Posaune
- h. Tuba.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Blechbläser“ mit dem Profil Orchester oder Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Blechbläser“ mit den Profilen Orchester und/oder Solo/Kammermusik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Blechbläser“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4) Nach Ende des 2. Studienjahres müssen sich die Studierenden für ein Profil entscheiden. Voraussetzung für das Profil Solo ist die Note 1,3 in der besonderen Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr.

Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ende der vierten Woche nach Semesterbeginn des 3. Studienjahres beim Prüfungsamt einzureichen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die bzw. der Studierende dem Profil Orchester zugeteilt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Blechbläser“ mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin

bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁶ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind

¹⁶ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der

Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung

von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,

d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Horn

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Trompete

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Posaune

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Tuba

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Horn

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Trompete

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Posaune

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Tuba

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 102a, 102b, 102c)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Holzbläser (Hauptfach Querflöte, Oboe,
Klarinette, Saxophon, Fagott)
mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und
Instrumentalpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Holzbläser“ mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

(3) Der Studiengang kann mit folgenden Hauptfächern studiert werden:

- a. Querflöte,
- b. Oboe,

- c. Klarinette,
- d. Saxophon,
- e. Fagott.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Holzbläser“ mit dem Profil Orchester oder Solo/Kammermusik oder Instrumentalpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Holzbläser“ mit den Profilen Orchester und/oder Solo/Kammermusik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Holzbläser“ mit dem Profil Instrumentalpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(4) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4) Nach Ende des 2. Studienjahres müssen sich die Studierenden für ein Profil entscheiden. Voraussetzung für das Profil Solo ist die Note 1,3 in der besonderen Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ende der vierten Woche nach Semesterbeginn des 3. Studienjahres beim Prüfungsamt einzureichen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die bzw. der Studierende dem Profil Orchester zugeteilt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Holzbläser“ mit den Profilen Orchester, Solo/Kammermusik und Instrumentalpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁷ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen

Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

¹⁷ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht

nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie

Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens

drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Instrument

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Querflöte

Zwei Werke verschiedener Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Oboe

Zwei Werke verschiedener Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Klarinette

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Saxophon

Zwei Werke verschiedener Stile
Dauer: 20 Minuten

Fagott

Zwei Werke verschiedener Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Bachelor of Music Instrument

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Querflöte

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)
Dauer: 30 Minuten

Oboe

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire (Orchester, Solo/Kammermusik)
Dauer: 30 Minuten

Klarinette

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire
(Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Saxophon

Werke verschiedener Stile, inklusive Profilrepertoire
(Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Fagott

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire
(Orchester, Solo/Kammermusik)

Dauer: 30 Minuten

Anlagen Studienverlaufspläne

(Seiten 109a, 109b, 109c)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Dirigieren mit den Profilen
Orchesterdirigieren und Chordirigieren
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderung
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Dirigieren“ mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfieldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollt bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Dirigieren“ mit dem Profil Orchesterdirigieren oder Chordirigieren verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),

- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Dirigieren“ mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt;

unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁸ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend

¹⁸ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den

ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuenden Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen

Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Dirigieren

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Dirigieren Orchester

Probe und Aufführung eines Orchesterwerks (ca.15' Dauer)
Dauer der Probe: 20-30 Minuten

Dirigieren Chor

Probe und Aufführung eines a capella Chorwerks.
Dauer der Probe: 30 Minuten

Bachelor of Music Dirigieren

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Dirigieren Orchester

Probe eines Orchesterwerks oder eines Werks mit Solist
Dauer: ca. 45 Minuten

Dirigieren Chor

Probe eines a capella Chorwerks Dauer 45'
Dauer: 45 Minuten

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 115a + 115b)

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Gesangspädagogik
und Oper/Konzert
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderung
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Music Gesang“ mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music Gesang“ mit dem Profil Gesangspädagogik oder Oper/Konzert verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
- b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. ggf. das Bewertungsergebnis des IP-Schwerpunktmoduls.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Music Gesang“ mit dem Profil Gesangspädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),

- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet),
- Lehrproben des 4. Studienjahres (einfach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4) Nach Ende des 2. Studienjahres müssen sich die Studierenden für ein Profil entscheiden. Voraussetzung für das Profil Oper/Konzert ist die Note 1,3 in der besonderen Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ende der vierten Woche nach Semesterbeginn des 3. Studienjahres beim Prüfungsamt einzureichen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so wird die bzw. der Studierende dem Profil Gesangspädagogik zugeteilt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Gesang“ mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/Konzert beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch

die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹⁹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des

gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

¹⁹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15 Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigelegte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Bachelor of Music Gesang

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Ein Programm von 2 Opernarien, 2 Oratorienarien sowie 4 Liedern aus unterschiedlichen Epochen und Stilrichtungen. Die Prüfungskommission wählt aus diesem Programm Musik von 20 Minuten Dauer aus.

Bachelor of Music Gesang

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls

Alle Profile:

Vorzulegen ist ein Programm von 45 min Dauer, das Lieder und Arien aus allen Epochen sowie eine Komposition des 20. Jahrhunderts bzw. ein zeitgenössisches Stück beinhaltet. Außerdem soll eine komplette Oratorien- oder Opernpartie das Programm ergänzen.

Es soll in mindestens drei Sprachen gesungen werden, wobei Deutsch und Italienisch verpflichtend sind.

Die Prüfungskommission wählt aus diesem Programm Musik von etwa 30 Minuten Dauer aus.

Anlagen Studienverlaufspläne (Seiten 121a + 121b)
